



Schul- und unterrichtsfreie Halbtage

Fragestellung

Kann auf Grund schulinterner Weiterbildungen die Zahl der acht unterrichtsfreien Halbtage erweitert werden? Können nicht gebrauchte unterrichtsfreie Halbtage auf ein folgendes Schuljahr übertragen werden?

Rechtliche Grundlagen

§ 10 Abs. 3, § 61 Abs. 3 Bst. d SchulG - Die Schulkommissionen sind berechtigt, für lokale Veranstaltungen, lokale Feiertage und schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen pro Schuljahr maximal acht schul- oder unterrichtsfreie Halbtage festzulegen. Die Aufzählung der Begründungen für den Schul- bzw. Unterrichtsausfall ist abschliessend. Durchschnittswerte über mehrere Jahre sind nicht zulässig. Die Anzahl der schul- und unterrichtsfreien Halbtage pro Schuljahr darf nicht überschritten werden.

Antwort

Der Kantonsrat reduzierte bei der Schulgesetzrevision 2007 das maximal zulässige Kontingent an schul- und unterrichtsfreien Halbtagen in Berücksichtigung der mit der neuen Schulferienordnung leicht erhöhten Anzahl Schulfrientage von zehn auf acht Halbtage pro Schuljahr. Im Rahmen der damaligen Vernehmlassung wurde eine solche Reduktion mehrheitlich befürwortet.

Als schulfreie Tage gelten jene Tage, an denen weder Unterricht noch sonst eine schulische Veranstaltung stattfindet. An unterrichtsfreien Tagen haben nur die Schülerinnen und Schüler frei, wogegen die Lehrpersonen an Veranstaltungen (z. B. schulinterne Weiterbildung) teilnehmen.

Vertretungen der Direktion für Bildung und Kultur, der Schulpräsidien und der Rektorenkonferenz klärten 2009 die Ausgangslage sowie die rechtliche Situation. Die Direktion für Bildung und Kultur hält die Ergebnisse wie folgt fest:

- Die gesetzliche Regelung ist eindeutig und bezieht sich auf
 - a) lokale Veranstaltungen;
 - b) lokale Feiertage;
 - c) schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen.
 - Diese Aufzählung ist abschliessend. In der Regel sind davon immer alle Schülerinnen und Schüler betroffen. Es ist aber möglich, dass eine schulinterne Weiterbildungsveranstaltung schulhaus- oder stufenweise gestaffelt an verschiedenen Daten stattfinden kann.
 - Die Gemeinden legen maximal acht unterrichtsfreie Halbtage fest. Diese Zahl darf nicht überschritten werden.
 - Bei den acht unterrichtsfreien Halbtagen handelt es sich nicht um einen Durchschnittswert für mehrere Jahre, das Maximum bezieht sich auf das jeweilige Schuljahr.
-